

Förderrichtlinien für die Gewährung von Subventionen im Kulturbereich (Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2025)

Inhalt

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Innsbruck	2
Präambel	2
Allgemeine Richtlinien – Fördervoraussetzungen.....	2
1. Innsbruck-Bezug	2
2. Innovation und Kooperation.....	2
3. Professionalität, faire Bezahlung und Wirtschaftlichkeit	2
4. Ausgewogenheit der Geschlechter	3
5. Kulturelle Diversität.....	3
6. Inklusion, Barrierefreiheit	3
7. Vermittlung und kulturelle Teilhabe.....	3
8. Nachhaltigkeit.....	3
9. Notwendigkeit, Angemessenheit und Förderhöhe.....	3
10. Kinderkultur und Jugendkultur	4
11. Stadtteilkultur.....	4
12. Erinnerungskultur	4
13. Nicht professionelles Engagement	4
Spartenspezifische Kriterien	4
1. Bildende Kunst, Architektur und Design.....	4
2. Musik.....	5
3. Darstellende Kunst	5
4. Volkskulturen.....	6
5. Museen, Archive und Wissenschaft.....	6
6. Film, Kino, Video und digitale Formate	7
7. Medien (Presse, Zeitung, Hörfunk, elektronische Medien).....	8
8. Kulturinitiativen und Zentren	8
9. Literatur	9
10. Bibliothekswesen.....	9
11. Infrastrukturförderung und Bauvorhaben.....	10
12. Explizit nicht Gefördertes	10

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Innsbruck

Präambel

Die Stadt Innsbruck bekennt sich zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Allgemeine Ziele der Kulturförderung verfolgen künstlerische Kreativität und ästhetische Auseinandersetzung sowie öffentliche Kunst- und Kultur-Angebote, die den sozialen Zusammenhalt stärken, die kulturelle Teilhabe fördern und zu einer lebendigen, inklusiven Stadtkultur beitragen.

Allgemeine Richtlinien – Fördervoraussetzungen

Grundlage für die Förderungen der Landeshauptstadt Innsbruck bildet die [Subventionsordnung](#). Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Landeshauptstadt Innsbruck besteht kein Rechtsanspruch. Die Kriterien bilden die Basis für die Beurteilung durch das Kulturamt und die Beschlussfassung durch die Politik. Anträge auf Jahresförderungen müssen grundsätzlich bis spätestens Ende des ersten Quartals des Förderjahres eingebracht werden. Anträge für Kulturförderungen müssen Kunst/Kultur in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten stellen. Jeder Antrag wird individuell vor dem Hintergrund der Kulturstrategie begutachtet.

Grundlegende sowie zentrale, in der Kulturstrategie Innsbruck 2030 verankerte Parameter für die Förderung durch die Landeshauptstadt Innsbruck sind:

1. Innsbruck-Bezug

Der Innsbruck-Bezug ist Voraussetzung, um eine Subvention zu erhalten. Der Innsbruck-Bezug ist dann gegeben, wenn der/die FörderwerberIn seinen/ihren Hauptwohnsitz in Innsbruck hat oder Innsbruck als dauerhafte Stätte seiner/ihrer kreativen Arbeit und künstlerischen Produktion oder Präsentation gewählt hat.

Der Innsbruck-Bezug ist auch aus einem nachweislich kontinuierlichen Engagement in einer Innsbrucker Kultureinrichtung, KünstlerInnenvereinigung oder Kulturinitiative ableitbar. Dieses soll den Umfang einer rein ehrenamtlichen Tätigkeit oder bezahlten Nebenbeschäftigung überschreiten und maßgeblich zur nachhaltigen Weiterentwicklung von Kunst und Kultur der Stadt beitragen. Für Innsbruck besonders relevante bzw. auf Innsbruck bezogene Projekte können auch von FörderwerberInnen eingereicht werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Innsbruck haben. Bei Projekteinreichungen ist der klar erkennbare Innsbruck-Bezug in der Projektbeschreibung auszuweisen.

2. Innovation und Kooperation

Beurteilt wird hier die Innovation der gestalterischen Mittel, Schlüssigkeit der Konzeption, Umsetzbarkeit und Inszenierung von Projekten, Diskursorientierung und Auseinandersetzung mit sozialen und gesellschaftlich aktuellen Prozessen sowie eine beispielhafte Wirkung. Gefördert werden vor allem Vorhaben, die sich in besonderer Weise um eine genre-, sparten- und bereichsübergreifende Kooperation bemühen.

3. Professionalität, faire Bezahlung und Wirtschaftlichkeit

Beurteilt wird hier die fachliche und gestalterische Qualifikation der Kunst- und Kulturschaffenden, zum Beispiel anhand von Referenzen, Erfahrungen und Ausbildungsnachweisen sowie die (künstlerische) Qualität und konsequente Ausformulierung von Themen. Darzulegen ist die Transparenz der finanziellen und projektbezogenen Rahmenbedingungen. Dabei liegt ein Fokus auf einer fairen Bezahlung. Eine Orientierung bietet die Honorarempfehlung der jeweiligen IGs.

Gewinnorientierte Vorhaben können nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen gefördert werden. (vgl. [Subventionsordnung](#) der Landeshauptstadt Innsbruck)

4. Ausgewogenheit der Geschlechter

Bei der Subventionierung von Vereinen, VeranstalterInnen, Kulturinitiativen und Projektgruppen wird auf Bemühungen zur Gleichstellung und Ausgewogenheit aller Geschlechter in den jeweiligen Vereinsstatuten und Vereinsgremien besonderer Wert gelegt.

5. Kulturelle Diversität

Unterstützt werden Vorhaben und Aktivitäten, die den produktiven Austausch zwischen und die Vermittlung von unterschiedlichen Kulturen und Ethnien fördern.

6. Inklusion, Barrierefreiheit

Die Landeshauptstadt Innsbruck unterstützt AkteurInnen aus dem Kunst- und Kulturbereich bei Vorkehrungen für barrierefreie und inklusive Veranstaltungen. Insbesondere werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten investive Maßnahmen gefördert, die zur Erfüllung der Barrierefreiheit laut Behindertengleichstellungsgesetz beitragen (vgl. Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), [BGBl. I Nr. 82/2005](#) zu finden unter: www.ris.bka.gv.at).

7. Vermittlung und kulturelle Teilhabe

Förderwürdig ist besonders auch eine qualitative, fundierte und nach Zielgruppen ausgerichtete Vermittlungsarbeit im Sinne einer kulturellen Nachhaltigkeit. Initiativen, die kulturelle Bildungsmaßnahmen als integralen Bestandteil ihrer Aktivitäten miteinplanen, werden bevorzugt unterstützt.

8. Nachhaltigkeit

Nachhaltiges Handeln und verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen werden als zentrale Aspekte für die weitere Entwicklung des Kunst- und Kulturbereichs gesehen. Das umfasst auch die Förderung von Projekten und Initiativen, die einen Beitrag zu gesellschaftlichen Veränderungsprozessen leisten und damit soziale und kulturelle Nachhaltigkeit unterstützen.

9. Notwendigkeit, Angemessenheit und Förderhöhe

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne die Unterstützung nicht durchgeführt werden kann.

Die Höhe der Förderung wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten ermittelt. Die entsprechende Kalkulation ist vorzulegen. Die Förderquote der Landeshauptstadt Innsbruck beträgt jedoch maximal 50% der Gesamtkosten. Eine höhere Förderquote ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Höhe der förderbaren Eigenhonorare ist auf 20 % der abgerechneten Gesamtausgaben limitiert. Abweichungen davon sind im Ansuchen vorab schlüssig zu begründen. Bei ehrenamtlich agierenden Vereinen können bis zu 20 % der Gesamtfördersumme für Vereinsfeiern/Verpflegung abgerechnet werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis dieser Ausgaben zu den Gesamtausgaben ist zu achten.

Generell ist der im Ansuchen formulierte Verwendungszweck die Basis für die Prüfung der Verwendungsnachweise.

10. Kinderkultur und Jugendkultur

Ein Förderschwerpunkt liegt auf Formaten, die für und/oder mit Kindern und Jugendlichen konzipiert werden, das heißt im Speziellen Formate, die eine aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Produktion und Vermittlung sowie einen offenen und altersgerechten Zugang zum kulturellen Angebot umfassen. Dadurch sollen u. a. strukturell verankerte Ungleichheiten überwunden und Chancengleichheit unterstützt werden.

11. Stadtteilkultur

Gefördert werden kulturelle Maßnahmen, die zur Belebung der Innsbrucker Stadtteile beitragen. Alle künstlerischen Sparten werden dabei berücksichtigt, wobei eine Kontinuität der Aktivitäten erwünscht ist.

12. Erinnerungskultur

Die Landeshauptstadt Innsbruck bekennt sich zu ihrer Verantwortung für eine aktive Erinnerungskultur und betrachtet es als ihre Verpflichtung, Gedenk-, Forschungs- und Vermittlungslücken zu schließen sowie bestehende Formate des Gedenkens fortzuführen und neue zu entwickeln.

13. Nicht professionelles Engagement

Die Landeshauptstadt Innsbruck versteht nicht professionelles Engagement – also ein Engagement, das nicht als Profession ausgeübt wird – als unverzichtbaren Bestandteil des kulturellen Lebens. Derartige Aktivitäten werden in Form von Sachleistungen und nach Maßgabe der budgetären Mittel mit Anerkennungsbeiträgen unterstützt.

Spartenspezifische Kriterien

1. Bildende Kunst, Architektur und Design

Gefördert werden Vereine und KünstlerInnen-Gemeinschaften mit kontinuierlichem Ausstellungs- und Vermittlungsprogramm sowie Einzelpersonen/Vereine mit Kunst- und Ausstellungsprojekten.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Stipendien und Preise

[Stipendium Büchsenhausen](#)

[Hilde-Zach-Kunststipendien](#)

[Streetart-Stipendium](#)

[stadt_potenziale](#)

[Preis der Stadt Innsbruck für Grafik](#)

[Preis für künstlerisches Schaffen](#)

Förderbar sind:

- Ausstellungen und Kunstprojekte in nicht kommerziellen Galerien, im öffentlichen Raum und bei Festivals
- Jahresprogramme

- Begleitende Vermittlungsprojekte
- Präsentation künstlerischer Projekte im Ausland nach Maßgabe der budgetären Mittel zumindest mit einem Anerkennungsbeitrag
- Dokumentation (digital oder Print), die einen längeren Zeitraum der künstlerischen Arbeit dokumentiert
- Dokumentation (digital oder Print), die einen zentralen Themenbereich der Arbeiten repräsentiert

Kunst im öffentlichen Raum

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Landeshauptstadt Innsbruck unterstützt mit Sach- und Dienstleistungen.

Kunstankäufe

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2. Musik

Die Landeshauptstadt Innsbruck unterstützt Einzelvorhaben und die Durchführung von längerfristigen Arbeitsprozessen und Konzertreihen. Gefördert werden MusikerInnen, Ensembles, Bands, Orchester, Chöre und VeranstalterInnen.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen, Vereinen und Verbänden (Jahresförderung).

Stipendien und Preise

[Paul-Hofhaimer-Preis](#)

[Jazzpreis & TAT-Sonderpreis](#)

[Preis für künstlerisches Schaffen](#)

[Hilde-Zach-Kompositionsstipendien](#)

[stadt_potenziale](#)

Förderbar sind:

- musikalische Institutionen (Vereine, Verbände)
- Konzertveranstaltungen, Festivals und Musikveranstaltungen
- Produktion von Tonträgern mittels Anerkennungsbeiträgen
- Kompositionen mit Uraufführungsgarantie
- Vermittlungsprogramme

3. Darstellende Kunst

Unterstützt werden Vorhaben und Aktivitäten in den Bereichen Schauspiel, Performance, performative Praktik, Tanz- und Bewegungstheater, Musiktheater und Figurentheater sowie transdisziplinäre künstlerische Formate.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Förderbar sind:

- Institutionen (Vereine, Verbände)
- Einzelprojekte
- Bühnen- bzw. vereinsübergreifende Kooperationen
- Vermittlungsprogramme

4. Volkskulturen

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen und Verbänden (Jahresförderung).

Stipendien und Preise

[Arthur-Haidl-Preis](#)

[stadt_potenziale](#)

[gedenk_potenziale](#)

Förderbar sind:

- Volkskulturelle Vereine
- Festivals
- Tagungen
- Vermittlungsprogramme

5. Museen, Archive und Wissenschaft

Unterstützt werden Museen, die das Österreichische Museumsgütesiegel tragen oder bereits Maßnahmen zur Erreichung dieses Qualitätsstandards gesetzt haben, Archive, die im Österreichischen Archivregister angeführt sind sowie kulturwissenschaftliche Projekte, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und sich einer wissenschaftlichen Arbeitsweise (Überprüfbarkeit, Neuigkeit, Objektivität, Transparenz und Eindeutigkeit) verpflichtet haben.

Gefördert werden wissenschaftliche/kulturelle/archivarische Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine wissenschaftliche/kulturelle/archivarische Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Museen und Archive

Förderbar sind:

- Inventarisierung und wissenschaftliche Aufarbeitung der Sammlungen
- Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung insbesondere in Bereichen Partizipation, Diversität und kulturellen Teilhabe
- Projekte und Maßnahmen, die Barrierefreiheit, Inklusion und Partizipation erhöhen
- Sonderausstellungen
- Kooperationsprojekte
- Verbesserung der Museums-/ Archivausstattung, darunter auch die technische und EDV-Ausstattung
- Digitalisierung und/oder Online-Stellung von Beständen und Katalogen
- Fachpublikationen, entweder auf Papier oder digital

- Veranstaltungen, Tagungen, wenn diese selbst veranstaltet werden, nicht aber deren Besuch

Wissenschaft

Gefördert werden vor allem Projekte, die im kulturwissenschaftlichen Bereich angesiedelt und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Voraussetzung ist, dass die wissenschaftliche Arbeitsweise (Überprüfbarkeit, Neuigkeit, Objektivität, Transparenz und Eindeutigkeit) zweifelsfrei gegeben ist.

Stipendien und Preise

[Nick-Mueller-Stipendium](#)

[Preis für wissenschaftliche Forschung](#)

[Preis für Forschung und Innovation am MCI](#)

[Arthur-Haidl-Preis](#)

[stadt_potenziale](#)

[Marianne-Barcal-Preis](#)

Förderbar sind:

- Forschungsprojekte
- Publikationen (keine Bildbände)
- Vermittlungsprogramme

6. Film, Kino, Video und digitale Formate

Unterstützt werden Vorhaben und Aktivitäten, die sich der Projektion als Medium der künstlerischen Aussage bedienen.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Ein Schwerpunkt der Filmförderung durch die Landeshauptstadt Innsbruck liegt im Bereich der Nachwuchsförderung sowie der filmkulturellen Einrichtungen und Festivals.

Stipendien und Preise

[INFF – Filmpreis der Stadt Innsbruck](#)

[IFFI – Dokumentarfilmpreis der Stadt Innsbruck](#)

[Stipendium Büchsenhausen](#)

[stadt_potenziale](#)

Förderbar sind:

- Institutionen (Vereine, Verbände)
- Projektentwicklung (Drehbücher, Konzepte)
- Herstellung von Filmen mit künstlerischem Schwerpunkt
- Förderung von Veranstaltungen (Festivals)
- Vermittlungsprogramme

Eine Förderungsautomatik ist nicht gegeben, d.h. eine Projektentwicklungsförderung hat keine Herstellungsförderung und/oder Verwertungsförderung zur Folge.

Dokumentationen bereits geförderter Projekte, wie Theater- oder Tanzevents, Ausstellungen, etc. werden keine nochmaligen Förderungsmittel zuerkannt. Nicht gefördert werden gewinnorientierte Filmproduktionen.

7. Medien (Presse, Zeitung, Hörfunk, elektronische Medien)

Unterstützt werden unabhängige Medien, bei denen kommerzielle Interessen nicht im Vordergrund stehen.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Stipendien und Preise

[Arthur-Haidl-Preis](#)

[stadt_potenziale](#)

Förderbar sind:

- Allgemeine kulturelle Tätigkeit von Institutionen (Vereine, Initiativen, Verbände)
- publizistische Präsentationsformen, Herstellung von Publikationen, Tonträgern, Dokumentationen mittels digitaler und analoger Medien, Hörfunk (Sendeschienen, Sendereihen und Projekte), Digitalisierungsprozesse
- Kulturveranstaltungen (Festivals, Projekte, Release-Veranstaltungen)
- Vermittlungsprogramme

8. Kulturinitiativen und Zentren

Unterstützt werden Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren, die in unterschiedlichen künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifend oder interdisziplinär tätig sind. Berücksichtigt werden insbesondere Kunst- und Kulturaktivitäten mit Anbindung zu zeitgenössischen, neuen und experimentellen Kunstformen, die in den klassischen Kunstsparten keine ausreichende Berücksichtigung finden.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Stipendien und Preise

[Arthur-Haidl-Preis](#)

[stadt_potenziale](#)

Förderbar sind:

- allgemeine kulturelle Tätigkeit von Vereinen, Initiativen und Verbänden
- jahresdurchgängige Programme
- Kulturveranstaltungen nicht kommerzieller Art
- interdisziplinäre kulturelle Aktivitäten
- Kulturvermittlungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote

- temporäre Kunst- und Kulturprojekte

9. Literatur

Unterstützt wird der künstlerische Umgang mit Sprache.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Stipendien und Preise

[Hilde-Zach-Literaturstipendium](#)

[Writer in Residence](#)

[Slam-Poetry-Preis](#)

[Preis für künstlerisches Schaffen](#)

[stadt_potenziale](#)

[Arthur-Haidl-Preis](#)

Förderbar sind:

- Institutionen (Vereine, Verbände)
- Sprachbezogene Einzelprojekte und Projektentwicklungen
- Druckkostenzuschüsse, Publikationen
- literarische Veranstaltungen
- Vermittlungsprogramme

10. Bibliothekswesen

Unterstützt wird die systematische Erfassung, Erhaltung, Betreuung und Zugänglichmachung von Medien.

Gefördert werden künstlerische/kulturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit von Einrichtungen (Jahresförderung).

Dem Förderansuchen ist verpflichtend die jeweils aktuellste [Jahresmeldung](#) anzufügen.

Es wird empfohlen, die vom BVÖ definierten [Mindeststandards](#) für Förderberechtigungen anzustreben (Alle Bibliotheken im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Innsbruck fallen unter die Kategorie 1, da es mit der Stadtbibliothek eine hauptversorgende Bibliothek gibt).

Förderbar sind:

- Medienankauf
- EDV-Anschaffung im Bereich der Hardware und Software (PC, Drucker, Bibliotheksprogramm, Handscanner usw.)
- Einrichtung (Büchereimobiliar)
- Veranstaltungen (anteilige Förderung für Honorar- oder Fahrtkosten bei Literaturveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen mit kulturellem Schwerpunkt)
- Vermittlungsprogramme

11. Infrastrukturförderung und Bauvorhaben

Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur sowie Bauvorhaben sind förderfähig.

Bedarfsanmeldungen mit einem Fördervolumen von über EUR 25.000,00 sind grundsätzlich zur besseren Planbarkeit bis Mai des Vorjahres beim Kulturamt anzumelden. Bei kurzfristigen Bedarfsanmeldungen von besonderer Dringlichkeit im selben Budgetjahr muss vor Antragstellung Kontakt mit dem Kulturamt aufgenommen werden.

12. Explizit nicht Gefördertes

- Projekte, die zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits begonnen wurden
- Bereits abgeschlossene Projekte
- Projekte, bei denen kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen
- Parteipolitische Veranstaltungen
- Projekte mit karitativen Anliegen, z.B. Benefizveranstaltungen
- Projekte, deren Schwerpunkt nicht klar dem Kulturbereich ~~einem anderen Fachreferat~~ zugeordnet werden kann
- Sozial- und Integrationsprojekte ohne Schwerpunkt auf hochwertige Kunst- und Kulturproduktion
- Kommerzielle Tanzveranstaltungen und Bälle
- Projekte ohne erkennbaren Innsbruck-Bezug
- Projekte, die gegen geltendes (EU-, Bundes-, Landes-) Recht verstoßen
- Projekte, die gegen ethische Grundsätze verstoßen
- Dokumentation bereits geförderter Projekte
- (wissenschaftliche) Arbeiten im Zusammenhang mit einer universitären Ausbildung, z.B. Magister- und Doktorarbeiten
- Auslandsreisen (Ausnahmen: Vorliegen eines besonderen Interesses der Landeshauptstadt Innsbruck, Teilnahme an internationalen Wettbewerben bzw. Austauschformaten unter Vorlage entsprechender Belege wie z.B. Festivalpass oder Tätigkeitsbericht)